

**Fassung vom 03. Juli 2003**  
(GR-Beschluss 315c/2003 vom 30.06.2003)

**REGLEMENT** für die  
**SCHWIMMBAD - KOMMISSION**  
vom 30. Juni 2003

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt, gestützt auf **§ 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970** folgendes Reglement:

§ 1 Definition

Die Schwimmbadkommission ist gemäss **§ 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970** eine ständige beratende Kommission.

§ 2 Mitgliederzahl

<sup>1</sup> Die Schwimmbadkommission zählt **5 Mitglieder**.

<sup>2</sup> Das dem Departement Schwimmbad vorstehende Gemeinderatsmitglied gehört ihr von Amtes wegen an.

§ 3 Wahlorgan

Die Mitglieder der Schwimmbadkommission werden, mit Ausnahme des durch den Gemeinderat delegierten Mitgliedes, durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt.

§ 4 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

<sup>2</sup> Sie ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates.

§ 5 Konstituierung

<sup>1</sup> Die Schwimmbadkommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie wählt aus ihrer Mitte eine(n) Präsidenten(-in), eine(n) Vizepräsidenten(-in) und eine(n) Protokollführer(-in).

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Beratung, Unterstützung und Antragstellung zuhanden des Gemeinderates in Bezug auf die Führung und Betreuung des Schwimmbades.

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Schwimmbadkommission werden in einem Pflichteneft eingehend geregelt.

<sup>3</sup> Von den Sitzungen und Besprechungen sind dem Gemeinderat die Protokolle und Aktennotizen zuzustellen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der jeweiligen Badesaison ist dem Gemeinderat ein Bericht über den Verlauf der Saison zuzustellen.

§ 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf den **01. Januar 2004** in Kraft.

<sup>2</sup> *Alle früheren Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse gelten als aufgehoben.*

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. vom .

4410 Liestal,

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Der Vorsteher:

E. Straumann, Regierungsrat